



# Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676/88403-0, Telefax +43 676/88403-246

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Amtsstunden: Montag und Freitag 8-12 Uhr, Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

## Baubehörde

### Parteienverkehr

Montag und Freitag 8-12 Uhr  
Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

### Email

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at

## Förderungsaktion für energiesparendes und umweltschonendes Wohnen

### I. Objekt der Förderung

Von der Marktgemeinde Maria Enzersdorf wird bei der Errichtung von **Solar-, und Photovoltaikanlagen** sowie bei der Installation von **Wärmepumpen** und für die Herstellung eines **Fernwärmeanschlusses** eine Förderung zu den anerkannten Investitionskosten gewährt:

Ausgenommen sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beheizung von Schwimmbecken.

### II. Höhe der Förderung

#### II.1. Einzelanlagen:

Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 10% der anerkannten Investitionskosten bis max. 600,00 Euro.

#### II.2. Gemeinschaftsanlagen:

Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 5% der anerkannten Investitionskosten bis max. 1.200,00 Euro.

### III. Voraussetzungen der Inanspruchnahme

III.1 Lage des Objektes in Maria Enzersdorf

III.2 Gesetzeskonforme Abwicklung des Vorhabens durch ein befugtes Unternehmen

### IV. Behandlung der Anträge

IV.1 Anträge auf Gewährung einer Direktförderung sind mittels eines schriftlichen Ansuchens bei der Marktgemeinde Maria Enzersdorf, 2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37, einzureichen.

IV.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

IV.2.1 Durchführungs- und Abnahmebestätigung für die Anlage durch ein entsprechend befugtes (konzessioniertes) Unternehmen

IV.2.2 Rechnungsaufstellung und Zahlungsbestätigung

## **V. Widerruf und Rückzahlung der Förderung**

- V.1 Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist von dem/der BürgermeisterIn schriftlich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.
- V.2 Förderungen die entgegen dieser Richtlinien in Anspruch genommen wurden, sind zurückzuerstatten.

## **VI. Vollziehung**

- VI.1 Die Vollziehung dieser Richtlinie, insbesondere die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses sowie die laufende Abrechnung obliegt dem/der BürgermeisterIn, der/die dazu seitens des Gemeinderates ausdrücklich ermächtigt wird.
- VI.2 Der/Die BürgermeisterIn ist jederzeit berechtigt, Förderungszusagen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.
- VI.3 Der/Die BürgermeisterIn berichtet dem Gemeinderat über die Vollziehung dieser Richtlinien.
- VI.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung bzw. Aufrechterhaltung einer Förderungszusage im Rahmen dieser Aktion besteht nicht, da die Vergabe nur unter Berücksichtigung der Budgetlage der Marktgemeinde Maria Enzersdorf zu erfolgen hat.

## **VII. Schlussbestimmungen**

- VII.1 Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Enzersdorf am 28.06.2022 genehmigt.
- VII.2 Gefördert werden Maßnahmen, welche nach dem 1.1.2011, Fernwärmeanschlüsse nach dem 01.01.2022 durchgeführt worden sind (Rechnungsdatum).